



Genehmigungsbescheid

vom 28. Februar 2018

AZ.: 52.03.01-0028/16/4.11-Th

Änderung des Betriebes und Erweiterung der Kapazität der Biogasanlage
Diefenthal an der Veilchenstraße in 53909 Zülpich-Geich

des

Prof. Dr. Volker Römermann Jockuschstraße 2-4, 58511 Lüdenscheid als
Insolvenzverwalter der Firma Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L.





Köln, den 28. Februar 2018

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung des Betriebes und die Erweiterung der Kapazität der Biogasanlage Diefenthal am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich-Geich;

Antragsteller Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Anlagenbetreiberin Firma Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L.

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	7
II.	Antragsunterlagen	10
III.	Nebenbestimmungen	11
	Bedingungen	11
	Auflagen	11
	Allgemeines.....	11
	Bauordnung.....	12
	Brandschutz / Anlagensicherheit.....	13
	Immissionsschutz.....	15
	Bodenschutz	18
	Wasserwirtschaft.....	18
	Vorbeugender Gewässerschutz - AwSV	18
	Arbeitsschutz.....	19
	Hygiene / Schutz der Gesundheit.....	19
	Abfallwirtschaft.....	19
IV.	Hinweise	20
V.	Begründung	21
	1.Sachverhaltsdarstellung:	21
	2.Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	22
	3.Genehmigungsvoraussetzungen.....	25
	4.Anhörung nach § 28 VwVfG NW.....	42
VI.	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	43
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	44
	Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	45
	Anlage 2: Abfallpositivkatalog	49
	Anlage 3: Pläne zu Auflage 38	51

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - vom 01. März 2000 (GV. NRW. S.255) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarien spezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BImSchG wird

Herrn Prof. Dr. Volker Römermann

als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L.,

Jockuschstraße 2-4, 58511 Lüdenscheid

auf den Antrag vom 31.03.2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.01.2018

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage Zülpich-Geich

auf dem Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich, Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169 und 174 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- (1) die Erhöhung der Durchsatzkapazität von < 50 t/d auf maximal 150 t/d
- (2) die Neuerrichtung und Inbetriebnahme
 - in der BE 1000
 - einer Desinfektion für die Anliefer-LKW (Durchfahrtsbecken) an der Einfahrt der Annahmehalle
 - der Ausrüstung des Hallentores mit einer Torluftschleieranlage
 - eines Panikschlosses in der Mitteltür

- einer neuen Fluchttür mit Panikfunktion am hinteren Ende der Halle 1
- einer Stiefelwäsche und Ausrüstung einer Personaltür mit Federschließmechanismus und Panikschloss

in der BE 3000

- einer Substratkühlung WT304 im Vorlagebehälter B304 sowie einem Wärmetauscher WT302 für die Prozesstemperaturerwärmung im Fermenter II B302
- eines Aktivkohlefilters B307
- eines Gasdruckerhöhungsgebläses B308 vor der Entschwefelung mit Biogaskühlung
- einer Biogasanalyse B309

in der BE 4000

- einer weiteren Notfackel B404 mit Verdichter

in der BE 5000

- zweier Gärrestlager B903 und B904,
- einer Gärrestsiebanlage B502,
- einem Kondensatschacht B507

in der BE 6000

- eines neuen Abluftventilationssystems für den Hallenteil 1 mit Abluftwäscher B603 und eigenem Biofilter B604

des weiteren

- einer Abluftleitung von Hallenteil 1 zum Biofilter über eine Rohrbrücke
- einer Substratrohrleitung vom Kombispeicher B303 zum Gärrestlager B903, vom Fermenter II B302 zum Gärrestlager B903, vom Gärrestlager B903 zur Halle 1 (Siebanlage B501 und B502), von Halle 1 zum Gärrestlager B901 und B902, vom Gärrestlager B402 zur Halle 1 (Anmischbehälter B101 und B102),

- einer Substratleitung von Gärrestlager B901 und B902 und B402 zum Gärrestlager B904
 - einer Biogasleitung zwischen Gärrestlager B903 und B904
 - einer Biogasleitung vom Gärrestlager B903 zum Fermenter II B302 (Einbindung in die bestehende Biogasleitung);
- (3) die Aufstellung von IBC-Containern in der Annahme- und Lagerhalle (BE 1000) für die Dosierung von Fällmittel zur Reduzierung von Schwefelverbindungen;
 - (4) Ertüchtigung der Abluftreinigung der Anmischbehälter einschließlich der Anpassung der Absaugleistung (BE 1000);
 - (5) Ertüchtigung der vorhandenen, zur Zeit nicht in Betrieb befindlichen Hygienisierungsstufe B202 - Austausch des vorhandenen Behälters durch einen ca. 50 m³ fassenden Edeltank, baugleich zu Behälter B201, Ausrüstung des Behälters mit Isolierung, Zentralrührwerk, Füllstandsmessung, Überfüllsicherung, Temperaturmessung, Probenahmestutzen und Anschluss an das bestehende Rohrleitungssystem sowie Erhöhung der Durchlaufzahl von Hygienisierungsprozessen auf fünf Hygienisierungen je Tag in Abhängigkeit der beantragten Erhöhung der Einsatzstoffe auf 150 t/d (BE 2000);
 - (6) Parallelbetrieb der BHKW B 401 und B 402 für maximal 2.800 Betriebsstunden pro Jahr (BE 4000);
 - (7) Rückbau der vorhandenen biologischen Entschwefelungsanlage - Az. der Änderungsanzeige: A15/05-2410-Neu (BE 4000);
 - (8) die Änderung (Größenkorrektur) von: Fermenter I B301 und Fermenter II B302 (BE 3000) sowie Gärrestlager B402, B901 und B902 (BE 5000);
 - (9) Inbetriebnahme und Aufnahme folgender bestehender Einrichtungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: die Vorratsbehälter B106 und B107 (BE 1000), die Lagerboxen B111 und B112 (BE 1000), den Vorlagebehälter B304 (BE 3000) sowie die Gärrestsiebanlage B 501 (BE 5000) und
 - (10) Aufnahme des Abfallschlüssels 020501 „Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ in den Abfallpositivkatalog.

Über den Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird nicht entschieden, da aufgrund der zeitnahen Erteilung des endgültigen Genehmigungsbescheides kein Sachbescheidungsinteresse mehr besteht.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung der Änderung und Erweiterung der Biogasanlage und innerhalb von 5 Jahren mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Biogasanlage – jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides - begonnen worden ist.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage die in den Plänen eingezeichnete Brandschutzwand zum zweiten Hallenteil (Nutzung als Kompostierungsanlage) entsprechend der Baubeschreibung und den Karten so hergestellt wird, dass sie nicht von Schadhagern überwunden werden kann.

Auflagen

Allgemeines

1. Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides schriftlich anzuzeigen. Bei der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden. Die Anzeige ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn bzw. vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
2. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 0182905, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter

- Telefon-/Fax-Nr.: 0221/147– 4948 / 2875
- E-Mail (Funktionspostfach):
bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Bauordnung

3. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für die gesamte Anlagenänderung (einschließlich Fundamente) ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mechernich unter dem Aktenzeichen 10224-16-02 vorzulegen.
4. Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich eine Woche vorher unter dem Aktenzeichen 10224-16-02 und unter Beifügung nachstehender Unterlagen/Angaben schriftlich anzuzeigen:
 - Nachweis der Einhaltung der Grundfläche (Absteckungsprotokoll) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und
 - Nennung des Fachbauleiters.
5. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
6. Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich eine Woche vorher unter dem Aktenzeichen 10224-16-02 und unter Beifügung nachstehender Unterlagen/Angaben schriftlich anzuzeigen:
 - Bescheinigung des Prüfstatikers, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem erstellten Nachweis errichtet wurden und
 - Bescheinigung der Sachverständigen betreffend eventuelle sicherheitstechnische Einrichtungen.

Brandschutz / Anlagensicherheit

7. Das den Antragsunterlagen unter der Projekt-Nr. 2016-2003 beigefügte Brandschutzkonzept der Firma Kempen Krause Beratende Ingenieure GmbH, Köln, vom 17.03.2016 ist in vollem Umfang umzusetzen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
8. Die entsprechend der Arbeitsstättenregel (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ berechnete Art und Anzahl von Feuerlöschern ist vorzuhalten. Die Abstände der Feuerlöscher untereinander sollten möglichst < 20 m sein. Die Kennzeichnung hat nach DIN ISO 23601 zu erfolgen. Eine Abstimmung mit der Feuerwehr ist erforderlich.
9. Zur Alarmierung der Feuerwehr muss ein jederzeit verfügbarer Telefonfestnetzanschluss vorhanden sein. Hierbei sind Ex-Zonen zu beachten.
10. Die Mitarbeiter-/innen sind in der Handhabung der vorhandenen Löschgeräte und der Beachtung der Brandschutzordnung regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich mit Unterschrift der Unterwiesenen zu dokumentieren.
11. Vor Inbetriebnahme der Erweiterungen ist der Feuerwehr die Gelegenheit zu einer Ortsbegehung zu geben.
12. Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeschränkt werden und sind mit langnachleuchtenden Piktogrammen nach DIN 67510, in Verbindung mit der DIN ISO 23601, dauerhaft zu kennzeichnen.
13. Der vorhandene Feuerwehrplan ist unter Beachtung der DIN 14095 zu aktualisieren.
14. Zwischen der Annahmehalle und dem Hallenteil 2 (Kompostierungsanlage) ist eine feuerbeständige Trennwand entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 4.4.1.2, Seite 16 im Brandschutzkonzept herzustellen und in der Brandschutzqualität F 90 bis unter die Dachhaut zu führen.
15. Die Trennwand im Bereich des ehemaligen Kohlebunkers ist zu ertüchtigen.
16. Auf die Verhinderung der Durchdringung von Flüssigkeiten im Bodenbereich der Trennwand ist zu achten.

17. Der An- und Abfahrbetrieb der Nachbarfirma (Kompostierungsanlage) liegt in unmittelbarer Nähe der Ex-Zone 2 der beiden Gärrestlager B903 und B904. Die hierfür relevante Betriebsanweisung und Unterweisung ist mit der Nachbarfirma abzustimmen.
18. Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind farblich zu kennzeichnen.
19. Die in der systematischen Gefahrenanalyse des Störfallkonzepts aufgeführten Gegenmaßnahmen sind in vollem Umfang umzusetzen. Die hierfür erforderlichen Geräte sind vorzuhalten.
20. Beim Einsatz von Gasdruckerhöhungsgebläsen (gem. ATEX-Richtlinie) sind mindestens Gebläse der Gerätekategorie 3, entsprechend EX-Zone 2, einzusetzen.
21. Es ist ein ausreichend geringer Sauerstoffgehalt (< 1 Vol.-%) zu gewährleisten. Bei Überschreitung des eingestellten Grenzwertes ist ein Alarm auszulösen und es sind Folgemaßnahmen wie z. B. eine Inertisierung des Aktivkohlefilters einzuleiten.
22. Für den Aktivkohlefilter ist ein Anschluss zur Inertisierung vorzusehen und ein entsprechender Vorrat an Inertgas, z.B. Stickstoff, vorzusehen. Vor einem Wechsel der Aktivkohle ist eine Spülung mit Inertgas vorzunehmen.
23. Die äußere Wetterschutzmembran des Foliendaches der neuen Gärrestbehälter muss eine Mindestzugfestigkeit von 3.000 N/5 cm aufweisen und einer Weiterreißkraft von 550/500 N (Kette-/Schussrichtung) standhalten.
24. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Notfackel sind die Inhalte des Merkblattes KAS-28 der Kommission für Anlagensicherheit zu berücksichtigen.
25. Zwischen den Gärrestbehältern B903 und B904 ist eine sektionale Brandwand in der Brandschutzqualität F90 herzustellen, sodass innerhalb eines Bereiches wo der Sicherheitsabstand zwischen den Behältern einen Mindestabstand von 6 m unterschreitet, beide Behälter abgeschirmt werden.
26. Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktualisiertes, konkretisiertes und personalisiertes Störfallkonzept vorzulegen.

27. Zwischen den Behältern B903 und B904 sowie zwischen den v. g. Behältern und der westlichen Grundstücksgrenze sind Berieselungsanlagen zu installieren, die dazu dienen, im Brandfall die Behälter zu kühlen und eine Ausbreitung von Gaswolken zu verhindern. Die Zuschaltung der Berieselungsanlagen hat durch
- manuelles Betätigen,
 - Brandmelder und
 - Anlagensteuerung bei schlagartigem Füllstandsverlust innerhalb des Gasspeichers
- zu erfolgen.
28. Die Wasserzuleitung für die Berieselungsanlagen ist frostsicher zu gestalten.
29. Es ist ein Notstromkonzept zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Für das Notstromkonzept müssen die für den sicheren Betrieb der Anlage im Notfall erforderlichen Stromverbraucher und deren Leistungen ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit (z.B. unterbrechungsfrei, innerhalb von 30 Minuten, nach 2 Stunden) und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden. Für sicherheitsrelevante Stromverbraucher muss eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein oder innerhalb der Reaktionszeit bereitgestellt werden. Die Ersatzversorgung, einschließlich der Zuleitungen zu den sicherheitsrelevanten Stromverbrauchern, muss auch bei den sonstigen Abweichungen (z.B. Behälterversagen, äußere Einwirkungen) verfügbar sein.

Immissionsschutz

30. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschemissionen der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionswert [dB(A)] (am Tag / bei Nacht)
IO 1: Veilchenstraße 21 (Büro der westlich angrenzenden Nachbarfirma - Zufahrt Richard-Lawson-Str.)	46 / 44
IO 2: Veilchenstraße 8	37 / 34
IO 3: Veilchenstraße 23 (Waage-Büro der Kompostierungsanlage)	64 / --

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

31. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme und Erreichen eines ungestörten Betriebes der Anlage ist die Einhaltung der in der Auflage 30. festgesetzten Immissionswerte an den genannten Immissionsorten durch Messung nachzuweisen. Die Messung und Bewertung der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu erfolgen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen einen Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen und diesen Bericht spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden.

Für die Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

32. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen in der Abluft des Biofilters B604 dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
33. Der über den Biofilter B604 abgegebene Abluftvolumenstrom wird auf maximal 29.000 m³/h begrenzt.
34. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biofilter sind durch eine nach §§ 26 und 28 BImSchG zugelassene Stelle erstmals innerhalb von drei Monaten, die auf die Inbetriebnahme folgen, und dann alle drei Jahre olfaktometrische Emissionsmessungen durchzuführen. Die Bestimmungen der DIN EN 13725 (2003) sind zu beachten.

Für die Messung darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig war (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

Bei der Messung ist außerdem zu prüfen, ob reingasseitig Rohgasgeruch wahrnehmbar ist. Wird Rohgasgeruch festgestellt, ist der Biofilter umgehend zu ertüchtigen.
35. Ist am Immissionsort P2 (Waage-Büro Kompostierungsanlage) oder in entsprechender Entfernung Biofiltergeruch feststellbar, sind weitere Messungen oder Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde erforderlich. Dies setzt voraus, dass der Biofiltergeruch von dem Geruch der Kompostierung unterschieden werden kann.
36. Die Geruchsemissionen der Holz Trocknung sind innerhalb von drei Monaten, die auf die erstmalige Inbetriebnahme der Holz Trocknungsanlage folgen, durch olfaktometrische Messung nach DIN EN 13725 (2003) zu bestimmen.
37. Die Funktionsfähigkeit der dieser Genehmigung unterliegenden Anlagen und Anlagenteile ist dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu sind die Anlagen und Anlagenteile regelmäßig zu warten. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass eine systematische Wartungsplanung durchgeführt wird. Der jeweils aktuelle Stand der Wartungsplanung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Bodenschutz

38. Sollte im Zuge der Errichtung der Bauteile B603 und B604 sowie B903 und B904 ausweislich des Lageplans mit der Zeichnungsnummer 315-86-275-001.001 vom 31.03.2016, erstellt von der Firma ALENSYS, ein Eingriff in den Untergrund erfolgen, der auch die aufgrund einer von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.05.2004 (AZ. 60.2/657-20/8/Nr. 05/04/Hu) bzw. vom 26.10.2005 (Az. 60.2/657/20/8/Nr. 7/05/Hu) eingebauten RCL-Materialien umfasst (siehe Anlage 3), sind diese anfallenden Aushubmassen entsprechend Nebenbestimmung Nr. 9. der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
39. Sollten bei den Arbeiten vor Ort darüber hinaus schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden oder sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die zuständige Bodenschutzbehörde nach § 2 Absatz 1 LBodSchG unverzüglich zu informieren.

Wasserwirtschaft

40. Der Förderbrunnen in dem Pumpenhaus zwischen dem neuen Vorlagebehälter B304 und dem Fermenter B301 ist zu sichern bzw. zu verfüllen. Die Unterlagen zur Sicherung des Brunnens sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Vorbeugender Gewässerschutz - AwSV

41. Vor Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides ein Sachverständigengutachten vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die geänderte Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. In Verbindung mit dem Gutachten sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Verwendbarkeitsnachweis für die Behälter B106/107
 - Verwendbarkeitsnachweis für die Behälter B903/904 (Beschichtung für Beton)

- Bauartzulassung der Dichtungsbahn mit Leckage-Kontrolle für das Gärrestlager B903/904
 - DIN-Bescheinigung für den Behälter „Hygienisierung“ (BE 2000).
42. Die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 020501 „Für Verzehr ungeeignete Stoffe“ werden als allgemein wassergefährdend im Sinne der AwSV eingestuft.

Arbeitsschutz

43. Es ist eine Arbeitsschutzanweisung über das Verbot des Besteigens von Behältern und von Arbeiten auf Leitern bei starkem Wind zu erstellen.

Hygiene / Schutz der Gesundheit

44. Nur desinfizierte Fahrzeuge und Geräte dürfen die Lagerhalle verlassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Desinfektionswanne durchgängig in Betrieb ist – also auch dann, wenn keine Anlieferung von Ausgangsmaterial erfolgt.
45. Alle Zugänge zur Lagerhalle sind mit Desinfektionsmatten zu versehen, die durchgängig zu betreiben sind.
46. Es ist auszuschließen, dass andere Risikomaterialien als Eintragsmaterial der Biogasanlage die Bewegungsflächen der Biogasanlage kontaminieren.
47. Es ist ein Konzept zur Bekämpfung von Schadnagern mit regelmäßiger Überprüfung zu erstellen und umzusetzen.
48. Die Lagerhalle für die Rohmaterialien ist von Tauben frei zu halten.

Abfallwirtschaft

49. Die bestehenden Pachtverträge für die Ausbringflächen sind der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig in Verbindung mit der Anzeige über die Inbetriebnahme, und neue Pachtverträge jeweils 3 Monate vor Ablauf der alten Pachtverträge vorzulegen.

50. Sofern die Anlagenbetreiberin ab dem 01.01.2020 über keine eigenen Ausbringflächen verfügt und eine Zwischenlagerkapazität über 9 Monate nicht nachgewiesen werden kann, ist die Durchsatzkapazität entsprechend zu reduzieren, sodass die Lagerkapazität einer 9-monatigen Lagerung entspricht.
51. Pachtverträge für das Ausbringen von Gärresten müssen über eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Biogasanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist jeweils gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 und 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
3. Die Bauüberwachung des baurechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens erfolgt durch das Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich.
4. Auf die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus kann in diesem Fall bei dieser speziellen Art der baulichen Anlage verzichtet werden.
5. Die Bauzustandsbesichtigung(en) der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich anteilig nach der Gebühr, die für eine Baugenehmigung erteilt worden wäre. Die Gebühr wird nach der Besichtigung des Bauzustands erhoben.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Herr Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L., Jockuschstraße 2-4, 58511 Lüdenscheid, im weiteren Antragsteller genannt, hat mit Datum vom 31.03.2016 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.01.2018 gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung der Biogasanlage Zülpich-Geich auf dem Betriebsgelände Veilchenstraße in 53909 Zülpich, Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169 und 174 sowie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage wurden ursprünglich mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Aachen vom 13.11.2003 (Az.32.0016/02/0806b2-2410 Neu), zuletzt geändert durch Bescheid der Unteren Umweltbehörde des Kreises Euskirchen vom 06.10.2009 (Az. 60.14-G-03/09-1.4SP2BAA-8.6SP2B-8.12SP2B-Cr) genehmigt.

Es ist nun beabsichtigt, die Durchsatzleistung von nicht gefährlichen Abfällen von < 50 t/d auf 150 t/d zu erhöhen. Eine Erweiterung der biologischen Behandlungsstufen ist dazu nicht erforderlich, da die Verweilzeit und Raumbelastung mit dem vorhandenen Fermenter und Nachgärer bereits ausreichend dimensioniert sind. Neben der Kapazitätserhöhung sind weitere betriebliche Änderungen beabsichtigt. Zu deren Umfang wird auf den Tenor dieses Bescheides verwiesen.

Mit der Kapazitätserweiterung ist eine Erhöhung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs von 6 auf 20 LKW je Tag verbunden. D. h., die anlagenbezogene Verkehrsbelastung erhöht sich insgesamt auf maximal 40 LKW-Bewegungen (An- und Abfahrten) je Tag. Die Anlieferung des Inputmaterials und die Abholung des Gärrests erfolgt über die B 265, B 477 und die K 82.

Die Betriebszeiten für den Anlieferverkehr bleiben unverändert, d. h. montags bis freitags von 07.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr. Die Biogasproduktion wird 24 Stunden je Tag und 7 Tage pro Woche betrieben.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Durch die beantragte Erweiterung werden für sich genommen die Leistungswerte der Nummer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschritten. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist daher zwingend erforderlich, wobei nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Außerdem liegt gemäß Artikel 20 Absatz 3 RL 2010/75 durch die Überschreitung der Leistungswerte eine wesentliche Änderung der Biogasanlage vor, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 RL 2010/75 nur mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit zugelassen werden darf. Eine Anwendung des § 16 Absatz 2 BImSchG scheidet hier aus.

Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Umfang von 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag sind in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ als Nr. 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Die Prüfung gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln entsprechend § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Vorhabens mit Datum vom 28.10.2016 in der Tageszeitung (Kölner Stadt-Anzeiger – Ausgabe Euskirchen) am 31.10.2016 sowie im Amtsblatt der Stadt Zülpich am 28.10.2016 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 31.10.2016 erfolgte die Auslage des Genehmigungsantrages mit den Unterlagen bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2-10 in 50667 Köln, und der Stadt Zülpich, Planungsamt, Markt 21, 53909 Zülpich in der Zeit vom 07. November 2016 bis einschließlich 06. Dezember 2016. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20. Dezember 2016.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen von den Behörden und Stellen eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- der Landrat des Kreises Euskirchen
 - Untere Bodenschutz-/Naturschutz- und Wasserbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Veterinäramt
- die Stadt Zülpich
- der Bürgermeister der Stadt Mechernich (Untere Bauaufsichtsbehörde)
- die Landwirtschaftskammer Rheinland
- e-regio GmbH & Co. KG
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz)
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Umweltschutzes geprüft.

Darüber hinaus wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW mit der Plausibilitätsprüfung der Angaben zur 12. BImSchV und des Geruchsgutachtens beauftragt.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Außerdem wurden Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

Innerhalb der gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG bestimmten Einwendungsfrist (20. Dezember 2016) sind Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen betrafen im Wesentlichen die mögliche Einschränkung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" der Stadt Zülpich hinsichtlich Lärm und Geruch, sowie das Erfordernis einer kumulierenden Betrachtung und Kontingentierung dieser Immissionsparameter, die Gewährleistung des Immissionsschutzes für die Nachbarschaft sowie der Bevölkerung in den umliegenden Ortschaften Geich, Füssenich, Bessenich und Zülpich, die Geruchsbelästigung durch das Ausbringen der Gärreste, die Gewährleistung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülpich hinsichtlich des Störfallrechts, die Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes sowie die Betrachtung von Domino-Effekten gemäß § 15 der 12. BImSchV, die Betrachtung der Verkehrsentwicklung und der Verkehrsführung, die Gewährleistung des Brandschutzes, Maßnahmen im Störfallkonzept, Zweifel an der Einhaltung der im Störfallkonzept sowie im Alarm- und Gefahrenabwehrplan entwickelten Forderungen im heutigen Betrieb, den Betrieb der Notfackel nach Stromausfall, die Entstehung von sowie den Schutz vor Bioaerosolen, die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers, die Herkunft der Einsatzstoffe und Entsorgung der Störstoffe und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich des Fehlens eines Bebauungsplans und der Notwendigkeit der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.10.2016 vorläufig auf den 24. und 25. Januar 2017 festgelegte Erörterungstermin wurde zunächst mit Datum vom 06.01.2017 auf einen noch zu bestimmenden späteren Termin verlegt (§ 17 der 9. BImSchV). Die

öffentliche Bekanntmachung der Verlegung erfolgte am 16.01.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger – Ausgabe Euskirchen sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Einwendungen waren eindeutig formuliert und beruhten offensichtlich auf nicht ausreichenden Angaben in den Antragsunterlagen sowie fehlenden gutachterlichen Betrachtungen. Die Gründe für diese Einwendungen waren der Genehmigungsbehörde bekannt, sodass es hierzu einer weiteren Erläuterung in einem Erörterungstermin nicht bedurfte. Von einer formellen Erörterung der Einwendungen in einem Erörterungstermin wurde daher gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Der Antragsteller wurde über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet (§ 16 Absatz 2 der 9. BImSchV). Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.10.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger – Ausgabe Euskirchen und am 16.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln sowie im Amtsblatt der Stadt Zülpich.

Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens soweit ergänzt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend geprüft und beurteilt werden konnten. Den Einwendern wurde der aktuelle Sachstand jeweils bezogen auf ihre Einwendungen erläutert und Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Relevant in den Rückäußerungen war lediglich der Hinweis auf eine in Anlagennähe vorhandene Betriebstankstelle. Diese wurde im Störfallkonzept als umgebungsbedingte Gefahrenquelle ergänzt.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 BImSchG)

Nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG war zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft von der Anlage hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, und dass Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art der Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT- Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich.

3.1.2 Luftreinhaltung

Die Annahme- und Lagerhalle ist geschlossen und wird abgesaugt. Die abgesaugte Luft wird gereinigt und über einen Kamin abgeführt. Es wurde eingewendet, dass die Antragsunterlagen keine Auskunft darüber geben, in welchem Umfang Bioaerosole im laufenden Betrieb entstehen und wie diese in die Umwelt abgegeben werden. Auch wurde deren Messung angesprochen sowie die Einhaltung bestehender Grenzwerte und der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Bioaerosole.

Die TA Luft fordert unter Nr. 5 „Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ bzw. Nr. 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagen“ u.a. für Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (Nr. 5.4.8.6 TA Luft) eine Prüfung von Minderungsmaßnahmen bzgl. Bioaerosolemissionen. In dem bereits genehmigten Betrieb der Biogasanlage werden schon heute Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Anhaltspunkte für einen nicht gewährleisteten Schutz der menschlichen Gesundheit vor Bioaerosolbelastungen können nicht festgestellt werden.

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Gerüche

Nach Nummer 3.1 der GIRL sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte (IW) für Wohn-/Mischgebiete (0,10) bzw. für Gewerbe-/Industriegebiete und Dorfgebiete (0,15) überschreitet.

Wird von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit der zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, der Wert 0,02 überschritten, ist gemäß Nummer 3.3 der GIRL davon auszugehen, dass die zu beurteilende Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). Unter diesen Voraussetzungen entfällt eine Bestimmung der Vorbelastung bzw. der Gesamtbelastung.

Die Auswirkungen der Kapazitätserweiterung der Biogasanlage Zülpich-Geich durch Gerüche auf die Umgebung wurden in einer Geruchsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, Berichts-Nr. 15 1084 P vom 04.01.2016 auf der Grundlage der Vorgaben der GIRL untersucht. Die letzte Ergänzung dieser Prognose erfolgte mit Datum vom 04.07.2017.

In den Einwendungen wurde geäußert, dass eine Betrachtung des Anlagenbetriebes der im Bereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 der Stadt Zülpich ansässigen Firma im heutigen Bestand und gemäß den bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten des Unternehmens in Zusammenschau mit dem heutigen und beantragten zukünftigen Anlagenbetrieb der Biogasanlage Diefenthal nicht erfolgt sei. Ferner fehle eine Berücksichtigung aller relevanten Betriebe im Rahmen der Vorbelastung im Hinblick auf die Gewährleistung der im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülpich festgelegten Geruchsemissi-

onskontingente sowie hinsichtlich der Einhaltung von Schutzansprüchen benachbarter Nutzungen. Zudem wurde eingewandt, dass die Belastungen durch die benachbarte Kompostierungsanlage zu berücksichtigen seien, eine weitere Geruchsbelästigung durch die Ausbringung der Gärreste erwartet werde und der Betrieb der bestehenden Anlage bereits heute zu Geruchsproblemen führe und es befürchtet werde, dass diese Probleme durch die Anlagenerweiterung verstärkt würden.

Die angeführten Einwendungen sind mit Ausnahme der Ausbringung der Gärreste berechtigt und wurden zum Anlass genommen, das Geruchsgutachten zu überarbeiten. Das schließlich im Geruchsgutachten betrachtete Beurteilungsgebiet umfasst die nächstgelegene Wohnbebauung der Ortslage Geich, die benachbarten Betriebe im Gewerbegebiet Geich sowie die untersuchten Immissionsorte im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülpich in Bessenich.

Das Geruchsgutachten zeigt, dass der Irrelevanzwert für Geruch an allen Beurteilungspunkten im Wohngebiet Geich sowie im Gewerbegebiet Geich einschließlich unmittelbar benachbarter Nutzungen eingehalten wird. Außerdem konnte für das Beurteilungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 11/61 der Stadt Zülpich im Wohngebiet Bessenich ein Beitrag durch Geruchsemissionen der Biogasanlage Diefenthal nicht ermittelt werden. Das bedeutet, dass die Geruchsstundenhäufigkeiten durch die Biogasanlage an den v. g. Beurteilungspunkten 0,0 % betragen und die Höhe der im Bebauungsplan Nr. 11/61 festgelegten Geruchsemissionskontingente durch die Änderung der Biogasanlage Diefenthal nicht gefährdet wird. Zur Untermauerung dieser Erkenntnis wurde eine weitere Geruchsausbreitungsberechnung durchgeführt, in der alle Quellen der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 der Stadt Zülpich ansässigen Firma, einschließlich der Planfläche, und die Quellen der Biogasanlage Diefenthal berücksichtigt wurden. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt, dass in den relevanten Beurteilungsflächen die Geruchsstundenhäufigkeit 10,0 und 9,5 % der Jahresstunden mit Geruchsstunden beträgt. Dieses Ergebnis stimmt mit den im Bebauungsplan Nr. 11/61 ermittelten Geruchshäufigkeiten überein. Eine Berücksichtigung weiterer Emittenten im Gewerbegebiet Geich war für diese Betrachtung nicht erforderlich, da laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11/61 auf die im Umfeld des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen (Wohn-)Gebiete keine relevanten Geruchsimmissionen durch Betriebe außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11/61 einwirken.

Für Flächen mit einer Entfernung von weniger als 200 m (Nahbereich) zum Anlagenstandort sind die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zum Wohngebiet Gleich für eine Beurteilung nicht geeignet, da die Modellierungsstrategie auf die Beurteilung der weiter entfernten Flächen des Wohngebietes abzielte. Der Nahbereich der Biogasanlage wurde daher im Rahmen einer Einzelfallprüfung prognostiziert. Da in diesem Bereich ausschließlich Gewerbeflächen zu finden sind, wurden die Orte bestimmt, auf denen sich Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend aufhalten. Wohnungen von Betriebsleitern oder Hausmeistern, etc. sind im Gewerbegebiet nicht bekannt. Betrachtet wurden als relevante Punkte P2 (Büro Kompostierungsanlage, Bedienung Waage, Büro), P3 Aufbereitungshalle der im Westen angrenzenden Firma mit Büros und Werkstatthalle, P7 (Büro der westlich angrenzenden Firma) und P9 (Zufahrtsbereich der westlich angrenzenden Firma mit Pförtnerbüro und allgemeinem Büro), wobei sich die Orte P3, P7 und P9 im Bereich > 100 m und < 200 m befinden und der Abstand des Immissionsortes P2 zu den Biofiltern der Biogasanlage weniger als 100 m beträgt. Nach der Biofilter-Regelung NRW (Both, R. und B. Schilling, 1997: Biofiltergerüche und ihre Reichweite – eine Abstandsregelung für die Genehmigungspraxis) werden abweichend von dem ANECO-Bericht 15 1084 P bei der Betrachtung des Nahbereichs zwischen 100 m und 200 m die Biofilteremissionen nicht berücksichtigt. Die so berechneten Geruchsstundenhäufigkeiten betragen 0,014, 0,018 und 0,008 (entspricht 0,8 bis 1,8 % der Jahresstunden mit Geruch) und sind gemäß Nr. 3.3 der GIRL in Verbindung mit der Biofilter-Regelung NRW als irrelevant zu bezeichnen. Für den Bereich < 100 m kann aufgrund der prognostizierten Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen dem Rand des Biofilters und beispielsweise der nächsten Wohnbebauung erkennbare Biofiltergerüche auftreten. Da die Ausbreitungsrechnung die tatsächlichen Verhältnisse in der Umgebung von Biofiltern überschätzt, ist es zur Bestimmung der tatsächlichen Geruchsimmissionshäufigkeiten erforderlich nach Inbetriebnahme der Anlage Begehungen entsprechend der GIRL und der VDI 3940 durchzuführen.

Der Biofilter-Regelung NRW folgend wurde die Geruchsausbreitungsrechnung unter folgenden geänderten Eingangsdaten durchgeführt:

- Die Emissionen der Biofilter und der Notfackel blieben unberücksichtigt. Die Notfackeln haben aufgrund des geringen Geruchsstoffstroms und der hohen Abgastemperatur keine Relevanz auf die Geruchssituation an den betrachteten Immissionsorten und weisen ohnehin einen Verbrennungsgeruch auf, der gemäß der GIRL nicht belästigungs- und somit bewertungsrelevant ist.

- Die Abgasfahnenüberhöhung wurde für die Quellen Holz Trocknung (Q5.1 und Q5.2) vernachlässigt, da die Quellen eine Höhe von < 10 m aufweisen. Die BHKW wurden mit thermischer Überhöhung gerechnet, da die Quelhöhen jeweils 13 m betragen und da bei Windrichtungen aus Süd eine Beeinflussung von störenden Gebäuden ausgeschlossen werden kann. Bei diesen Windrichtungen werden die zu betrachtenden Immissionsorte maßgeblich beaufschlagt.
- Diffuse Emissionen durch Platzgerüche wurden mit einem spezifischen Geruchsstoffstrom von $0,2 \text{ GE}/(\text{m}^2 \cdot \text{s})$ und einer Flächenquelle von 126 m^2 Flächeninhalt ermittelt. Dies ergibt einen Geruchsstoffstrom von $0,09 \text{ MGE}/\text{h}$, der zeitabhängig an $8 \text{ h}/\text{d}$, $20 \text{ d}/\text{Monat}$ und $12 \text{ Monate}/\text{a}$ (ergibt $1.920 \text{ h}/\text{a}$) angesetzt wurde.

Außerdem wurde im Rahmen einer Einzelfallprüfung gutachterlich abgeschätzt, dass das Belästigungspotential der Arbeitnehmer der Nachbarin (Kompostierungsanlage) durch die vegetationsähnliche Geruchsqualität der Biofilter der Biogasanlage nicht erhöht wird. Die Nachbarin emittiert im Rahmen ihres Betriebs der Kompostierungsanlage teilweise vegetationsähnliche und andere Gerüche, so dass die Annahme getroffen wurde, dass durch die eigenen Arbeitnehmer der vegetationsähnliche Geruch der Biogasanlage nicht von den betriebseigenen Geruchsqualitäten der Kompostierungsanlage unterschieden werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ergibt die Geruchsimmissionsprognose für den Immissionsort P2 eine Geruchsstundenhäufigkeit von $0,013$ bzw. $1,3 \%$ der Jahresstunden mit Geruchsstunden. Auch diese Zusatzbelastung ist irrelevant.

Die vorstehenden Einwendungen werden als erledigt betrachtet.

Dass bereits heute Geruchsbelästigungen durch den Anlagenbetrieb hervorgerufen werden, kann nicht nachvollzogen werden. Es liegen weder beim Kreis Euskirchen noch bei der Bezirksregierung Köln aus der Vergangenheit Beschwerden über Gerüche vor. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Auch der Einwand, dass die Ausbringung der Gärreste zu weiteren Geruchsimmissionen führe, muss zurückgewiesen werden, da die Gärrestausbringung nicht Gegenstand des Anlagenbetriebs ist und folglich im Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung finden kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anlagenerweiterung nicht zu nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsemissionen führen wird.

Zur Gewährleistung des Schutzes vor Geruchsmissionen wurden durch die Auflagen 32. und 33. die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des neuen Biofilters B604 auf 500 GE/m³ und dessen Abluftvolumenstrom auf maximal 29.000 m³/h begrenzt. Außerdem ist zur Überprüfung der gutachterlichen Einschätzung, ob die durch den Biofilter verursachten Geruchsemissionen vergleichbar mit oder nicht unterscheidbar von denen der Kompostierungsanlage sind, eine olfaktometrische Emissionsmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Biogasanlage vorzunehmen. Sofern am Immissionsort P2 Biofiltergeruch zweifelsfrei feststellbar ist, sind nach Auflage 35. weitere Messungen oder Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde notwendig.

Außerdem hat nach Auflage 36. innerhalb von drei Monaten nach erstmaliger Inbetriebnahme der Holztrocknungsanlage eine Überprüfung der Geruchsemissionen der Holztrocknungsanlage durch olfaktometrische Messung zu erfolgen.

3.1.4 Geräusche

Mit Datum vom 18.12.2015 wurde unter der Bericht-Nr.: ACB 1215-407581-1250 eine gutachterliche Stellungnahme der Firma ACCON Köln GmbH zu der zu erwartenden Geräuschsituation in der Nachbarschaft des Anlagenstandortes an der Veilchenstraße vorgelegt. Die Gutachterin hat darin die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte (IO) Veilchenstraße 21 (IO1) und Veilchenstraße 8 (IO2) untersucht. Im Ergebnis wurden darin Beurteilungspegel (am Tag/nachts) für den IO1 von 46/44 dB(A) bei Richtwerten von 65/55 dB(A) und für den IO2 von 37/34 dB(A) bei Richtwerten von 55/40 dB(A) ermittelt. Die errechneten Beurteilungspegel liegen mit Ausnahme des IO2-Nachtwertes mindestens 10 dB(A) unterhalb des gebietsbezogenen Richtwertes, sodass die Immissionsorte in diesen Zeiträumen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen. Für den Nachtzeitraum wurde am Immissionsort 2 ein Beurteilungspegel ermittelt, der den gebietsbezogenen Richtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Geräuschmissionen sind gemäß Nummer 3.2.1 TA Lärm als irrelevant zu bewerten. Auf die Ermittlung der Vorbelastung kann daher verzichtet werden.

In den erhobenen Einwendungen wurde ausgeführt, dass eine Betrachtung des Anlagenbetriebes der im Bereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 der Stadt Zülpich ansässigen Firma im heutigen Bestand und gemäß den bauplanungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeiten des Unternehmens in Verbindung mit dem heutigen und beantragten zukünftigen

gen Anlagenbetrieb der Biogasanlage Diefenthal und anderer relevanter Betriebe nicht erfolgt sei. Es fehle eine Berücksichtigung aller relevanten Betriebe im Rahmen der Vorbelastung im Hinblick auf die Gewährleistung der im Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülpich festgelegten Lärmemissionskontingente sowie hinsichtlich der Einhaltung von Schutzansprüchen benachbarter Nutzungen. Auch ließen die Antragsunterlagen keine hinreichende Betrachtung der Verkehrsentwicklung in lärmtechnischer Hinsicht erkennen. Darüber hinaus sei die Nachbarin nicht berücksichtigt worden. Die Einwander besorgten darüber hinaus den Schutz der Bevölkerung in den Ortslagen Geich, Füssenich, Bessenich und Zülpich vor Lärmimmissionen.

Die angeführten Einwendungen sind berechtigt. Daher wurden ergänzende Betrachtungen zur lärmgutachterlichen Stellungnahme veranlasst. Darin wurden zusätzlich die Lärmimmissionsbelastungen an den Immissionsorten „Ketteler Siedlung 29“, „Wiesenstraße 22“ sowie „Waage-Büro Kompostierungsanlage“ untersucht und beschrieben.

Im Bereich der Immissionsorte „Ketteler Siedlung 29“ in Zülpich und „Wiesenstraße 22“ in Bessenich unterschreiten die Beurteilungspegel die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Die Immissionsorte liegen folglich außerhalb des Einwirkbereichs der Biogasanlage. Daraus folgt, dass die durch die festgesetzten Emissionskontingente gesicherten Geräuschemissionen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 von der Zusatzbelastung der Biogasanlage Diefenthal nicht berührt werden. Eine kumulierende Betrachtung ist vor dem Hintergrund nicht erforderlich.

Die ermittelten Ergebnisse zeigen außerdem, dass sich die zu erwartenden Lärmimmissionen in den Ortschaften Geich und Bessenich im Bereich der Irrelevanz bewegen bzw. die betreffenden Wohngebiete nicht mehr im Einwirkbereich der Biogasanlage liegen. Wegen des noch größeren Abstandes zum Anlagengelände gilt für die Ortschaften Füssenich und Zülpich die v. g. Aussage entsprechend.

Am Immissionsort „Waage-Büro Kompostierungsanlage“ wurde eine Gesamtbelastung, d.h. Zusatzbelastung durch die Biogasanlage Diefenthal zuzüglich Vorbelastung, für den Tagzeitraum von 64 dB(A) ermittelt. Der Nachtzeitraum war hier nicht zu betrachten, da die Betriebszeiten am Immissionsort den Nachtbeurteilungszeitraum nicht erreichen. Der Tagesrichtwert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) ist bei dem errechneten Beurteilungspegel von insgesamt 64 dB(A) eingehalten.

Der bisherige LKW-Verkehr der Biogasanlage wird sich aufgrund des Änderungsvorhabens von 12 auf insgesamt 40 LKW-Bewegungen je Tag erhöhen. Diese Änderung des

anlagenbezogenen Verkehrs wurde im Lärmgutachten berücksichtigt. Eine lärmtechnische Berücksichtigung des anlagenbezogenen Verkehrs über das Anlagengelände hinaus kommt nicht in Betracht, da bereits unmittelbar nach der Zufahrt auf die Veilchenstraße eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.

Die Belastung der B 47, über die die Anlieferung der Biogasanlage erfolgt, ist nicht unmittelbar Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Angesichts einer durchschnittlichen Verkehrsstärke auf der B 477 von 9.868 KFZ pro Tag (s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11/56 der Stadt Zülpich) ist eine Zunahme um 28 Fahrzeugbewegungen pro Tag hier von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Die Einwendungen zum Aspekt Lärm werden nach den vorstehenden Ausführungen als erledigt betrachtet.

Mit der formulierten Auflage 30. werden die an den maßgeblichen Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel als Lärmgrenzwerte für die gesamte Biogasanlage festgesetzt. Diese Werte sind gemäß Auflage 31. spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle, die im Genehmigungsverfahren nicht für die Antragstellerin bereits tätig gewesen sein darf, zu überprüfen.

Die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen werden gewahrt und durch die Festsetzung der Grenzwerte unter der Auflage 30. gesichert.

Unter dem Aspekt Lärm bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.5 12. BImSchV – Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Aufgrund der beantragten Erweiterung der Biogasanlage wird die in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV aufgeführte Mengenschwelle für den Stoff Nr. 1.2.2 „P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2“ durch die insgesamt theoretisch mögliche Biogasmenge von 24.304 kg überschritten, wobei die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I genannte Mengenschwelle dieses Stoffes jedoch unterschritten wird. Es handelt sich daher um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Das heißt, die Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der Störfallverordnung.

Der Betreiber hat gemäß § 8 der 12. BImSchV vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde ein schriftliches Konzept zur Verhinderungen von Störfällen (Störfallkonzept) vor-

zulegen. Den Antragsunterlagen ist bereits ein Störfallkonzept, erstellt durch Dipl.-Ing. Josef K. Ziegler (Firma Inreetec GmbH, Schwandorf) beigelegt. Dieses wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens nach dessen Prüfung durch das LANUV NRW ergänzt, zuletzt mit Stand Dezember 2017. Die durch das LANUV NRW vorgeschlagenen Auflagen wurden unter den Nrn. 20. bis 24. in Kapitel III. dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen. Um die Anlagensicherheit auch bei Stromausfällen zu gewährleisten wird in Auflage 29. ein Notstromkonzept gefordert, welches mit der Überwachungsbehörde abzustimmen ist.

In den fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden unter dem Aspekt der Störfallverordnung folgende Punkte vorgetragen:

- Berührung der textlichen Festsetzungen zum Störfallrecht im Bebauungsplan der Stadt Zülpich Nr. 11/61,
- fehlende Ausführungen zum angemessenen Sicherheitsabstand,
- fehlende Betrachtung von Dominoeffekten bezogen auf die benachbarten Betriebe sowie den Betrieb im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Zülpich Nr. 11/61,
- geplante Maßnahmen im Störfall, aufgegliedert nach allen möglichen Szenarien.

Der angemessene Abstand ist keine Pflicht nach § 5 BImSchG und daher nicht Prüfgegenstand im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Der Achtungsabstand nach KAS 18 und KAS 32 beträgt bei Biogasanlagen 200 m. In den Antragsunterlagen wurde dennoch ergänzend eine Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, erstellt durch Dipl.-Ing. Josef K. Ziegler (Stand Dezember 2017) aufgenommen. Darin hat der Verfasser die kritischen Abstände in Bezug auf

- a) die Entstehung einer gefährlichen explosiven Atmosphäre,
- b) die Ausbreitung toxischer Gase,
- c) die Druckbelastung bei einer Explosion und
- d) die Wärmestrahlung im Brandfalle

betrachtet. Hiernach ergeben sich Grenzwerte von 28 m für die Gefährdung durch ein Brandereignis, 37 m für den Druckstoß bei einer Explosion und 52 m bei der Entstehung einer gefährlichen explosiven Atmosphäre. Im Fall der Ausbreitung toxischer Gase besteht keine Notwendigkeit zur Festlegung eines Grenzwertes, da die toxische Atmosphäre

re bis zu der errechneten Maximalentfernung (ca. 115 m) von 6 m Höhe (Austrittsöffnung) auf 30 m Höhe ansteigt und sich innerhalb der Grenzkurve kein schützenswertes Objekt befindet. Auch in den Fällen a) und c) befinden sich innerhalb der errechneten Grenzen keine schützenswerten Objekte.

Für den Brandfall wurden die beiden kritischen Örtlichkeiten „Büro Kompostierungsanlage“ und „Werkstatthalle der westlich angrenzenden Firma mit Tankstelle“ betrachtet.

Für das Gelände der Nachbarin (Kompostierungsanlage) ist das Kombilager B303 der nächstgelegene kritische Behälter (ca. 40 m), die Brandaustrittsöffnung befindet sich in 6 m Höhe. Durch die gemeinsame Nutzung von Teilen der Infrastruktur (Zufahrt, Waage, etc.) ist das Personal der Nachbarin nach dem Störfallkonzept mit in das Sicherheitskonzept einschließlich Notfallplan in gleicher Art und Weise wie die Mitarbeiter der Biogasanlage eingebunden. Daher ist hier die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes nicht erforderlich.

Bei der Betrachtung der im Westen angrenzenden Firma ist das Gärrestlager B903 als nächstgelegener kritischer Behälter und eine Brandaustrittshöhe von 9 m anzunehmen. Die Tankstelle der Nachbarfirma befindet sich in westlicher Richtung in ca. 70 m Entfernung zur Biogasanlage in Hauptwindrichtung. Bei Zugrundelegung von mittleren Windverhältnissen zwischen Luv- und Leebedingungen und der Berücksichtigung der Grenze für nachteilige Wirkungen von $1,6 \text{ kW/m}^2$ ergibt sich eine Mindestentfernung von 75 m. Da jedoch davon auszugehen ist, dass sich bei einem Brandereignis die Personen auf dem Betriebsgelände der Nachbarfirma im Gebäude oder hinter parkenden Autos in Sicherheit bringen können, erachtet der Gutachter für eine wahrscheinliche Feuerübertragung einen Grenzwert von 8 kW/m^2 für relevant. Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 28 m.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist der Sicherheitsabstand zu den umliegenden Objekten angemessen.

Die Betriebserweiterung der Biogasanlage hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die störfallrechtlichen Regelungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11/61 der Stadt Zülpich.

Die Betrachtung von sogenannten Domino-Effekten (§ 15 der 12. BImSchV) ist keine Betreiberpflicht sondern eine Aufgabe der Behörde und ist somit nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen der betrieblichen Überwachung.

Die Antragsunterlagen beinhalten ein Störfallkonzept sowie einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Darin werden unter anderem Maßnahmen und Szenarien aufgeführt.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Störfall wird auf das Störfallkonzept sowie den Alarm- und Gefahrenabwehrplan in den Antragsunterlagen verwiesen.

Die Einwendungen zum Aspekt Störfall und Anlagensicherheit werden nach den vorstehenden Ausführungen als erledigt betrachtet.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich der Angaben zum Explosionsschutz geprüft. Hiergegen wurden keine Bedenken geäußert.

Aufgrund der durch die Antragstellerin getroffenen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen sind die Anforderungen der Störfall-Verordnung bezogen auf den Antragsgegenstand erfüllt und ein hiervon ausgehender Störfall ist folgerichtig auszuschließen.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Von den Einwendern wurde vorgetragen, dass planungsrechtliche Defizite vorlägen, die ausschließlich im Zuge der Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB überprüft und festgestellt werden könnten.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Das Vorhaben wird planungsrechtlich gem. § 35 Absatz 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „Gewerbegebiet“ beurteilt. Die Stadt Zülpich hat ihr Einvernehmen erteilt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Die Einwendungen werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vom Bauaufsichtsamt der Stadt Mechernich formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

3.2.3 Brandschutz

Es wurde eingewendet, das vorgelegte Brandschutzkonzept sei wegen fehlender Inhalte nicht abschließend prüfbar. So fehle die abschließende Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle. Des Weiteren sei dem Konzept nicht zu entnehmen wer den Löschwasserteich in Anspruch nehmen dürfe, auf wessen Gelände sich der Teich befinde und ob die im Teich vorhandene Löschwassermenge für den gleichzeitigen Brandfall mehrerer Stellen ausreichend sei. Zudem fehle ein Aufstellungs- und Bewegungsplan der Feuerwehr. Darüber hinaus wurden Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit früheren brandschutztechnischen Stellungnahmen angeführt und die Gewährleistung des Brandschutzes in Frage gestellt, da die Mauer (Gärrestläger B 903 und B 904) weniger als 3 Meter von den Behältern entfernt sei und sich damit der Handlungsraum der Feuerwehr verringere.

Zur brandschutztechnischen Beurteilung der Anlagenänderung und –erweiterung wurde mit Datum 17.03.2016 unter der Projekt-Nr. 2016-2003 ein Gesamtbrandschutzkonzept durch das Sachverständigenbüro Firma Kempen Krause Beratende Ingenieure GmbH erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Der zuständige Brandschutzingenieur des Kreises Euskirchen hat das Vorhaben geprüft. Bei Übernahme der von dort formulierten Auflagen bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die bestehenden Vorschriften und technischen Richtlinien und die darin geforderten Maßnahmen beachtet werden. Dies beinhaltet die Abweichung von den baurechtlichen Vorschriften, die Löschwasserversorgung und die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.

Die abschließende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist nicht Gegenstand des Brandschutzkonzeptes. Sie wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angefordert und liegt mit Datum vom 03.03.2017 vor.

Frühere brandschutztechnische Stellungnahmen betreffen frühere Anlagenänderungen und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Die Mauer im Bereich der Gärrestläger B 903 und B 904 dient der Umwallung und der Rückhaltung des Behälterinhaltes bei Havarie und stellt mit 1,4 m Höhe keine Behinderung oder Einschränkung eines Löschangriffs dar. Die Behälter sind von mehreren Seiten für den Löschangriff erreichbar. Ein Löschangriff kann somit problemlos von außerhalb der Umwallung erfolgen.

Die erhobenen Einwendungen im Zusammenhang mit der Mauer im Bereich der Gärrestbehälter B 903 und B 904 werden als erledigt betrachtet. Die übrigen Einwendungen zum Brandschutz werden zurückgewiesen.

Die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Auflagen wurden als Nrn. 7 bis 18 in Kapitel III. dieses Bescheides aufgenommen.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Wasserwirtschaft

Zwischen dem Vorlagebehälter B304 und dem Fermenter B301 befindet sich das Pumpenhaus. In diesem Pumpenhaus befindet sich ein Förderbrunnen. Ein Rückbau des Brunnens ist bisher nicht erfolgt. Zum Schutz des Grundwassers ist der Brunnen zu sichern bzw. zu verfüllen. Eine entsprechende Auflage wurde unter Nr. 40. in Kapitel III. dieses Bescheides formuliert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn der Brunnen gesichert wird.

3.2.5 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen galt bis zum 01.08.2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs vom 20.03.2004. Am 01.08.2017 trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 in Kraft.

Nach den Regelungen der AwSV sind feste Abfälle, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, als allgemein wassergefährdend eingestuft. Dem folgend wurden die Abfälle des neu beantragten Abfallschlüssels 020501 „für Verzehr ungeeignete Stoffe“ unter Auflage 42. als allgemein wassergefährdend definiert.

Für die Behälter B 106/107, B903/904, Hygienisierung (BE 2000) und die Dichtungsbahn mit Leckage-Kontrolle (BE 5000 – Gärrestlager) fehlen die baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise bzw. die wasserrechtlichen Bauartzulassungen. Diese Nachweise können jedoch erst nach Beauftragung eines Lieferanten oder Herstellers vorgelegt werden. Deshalb wurde unter Auflage 41. bestimmt, dass diese Unterlagen der zuständigen

Überwachungsbehörde in Verbindung mit einem Sachverständigengutachten vor Baubeginn vorzulegen sind. Von einer Eignungsfeststellung kann unter diesen Voraussetzungen abgesehen werden (§ 41 AwSV).

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes sowie aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Boden- und Grundwasserschutz

Die antragsgegenständlichen Grundstücke bilden einen Teilbereich des unter der Kataster-Nr. 5205/102 bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen nachrichtlich registrierten Altstandortes „Brikettfabrik Geich“. Nach der Stilllegung 1969 wurde dieser Standort in verschiedenster Form gewerblich genutzt, wobei für den Bereich, auf dem das in Rede stehende Vorhaben umgesetzt werden soll, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erkenntnisse zu schädlichen Bodenbelastungen vorliegen.

Nachfolgend wurde allerdings im Zuge der Umnutzung des Standortes durch die Firma Diefenthal GmbH in den Jahren 2004 und 2005 in zwei Teilbereichen Recycling-Material eingebaut. Dieser Einbau erfolgte jeweils auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.05.2004 bzw. 26.10.2005. Im Hinblick auf in der Zukunft liegende Eingriffe in den Boden wurden diese Einbauflächen zusammengefasst unter der Kataster-Nr. 5205/109 nachrichtlich in das o.g. Kataster aufgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ist im Rahmen der beantragten Maßnahmen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) im Hinblick auf relevante gefährliche Stoffe vorzulegen, der sich aufgrund der Übergangsregelung des § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV auf die gesamte Anlage zu beziehen hat. Die Antragstellerin hat im Laufe des Genehmigungsverfahrens den Ausgangszustandsbericht vorgelegt. Hiernach wird in der Anlage mit relevanten gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Absatz 10 BImSchG umgegangen. Es liegen jedoch keine Stoffe vor, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers verursachen können. Eine Betrachtung im AZB sowie eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen nach § 21 Absatz 2a Nr. 3 lit. c) der 9. BImSchV ist daher nicht erforderlich.

Im Hinblick auf § 21 Absatz 2a Ziffer 3 lit. a) der 9. BImSchV wurden unter Auflage 37. Anforderungen an die Wartung der Anlage und Anlagenteile festgelegt.

Regelungen gemäß § 21 Absatz 2a Ziffern 1 und 3 lit. b) und Ziffer 4 der 9. BImSchV sind entbehrlich, da der Antrag hierzu bereits entsprechende Angaben enthält.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.7 Arbeitsschutz

Die aus arbeitsschutztechnischer Sicht formulierte Nebenbestimmung wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

3.2.8 Abfallwirtschaft

In den Einwendungen wurde der Verbleib der Störstoffe und der Nachweis darüber sowie die Herkunft der Einsatzstoffe und deren Verunreinigungen (Bakterien, Pilze, etc.) thematisiert. Die möglichen Einsatzstoffe ergeben sich aus dem bereits genehmigten Annahmekatalog zuzüglich des durch diesen Bescheid genehmigten Abfallschlüssels. Die Einsatzstoffe werden in der Hygienisierung auf ≥ 70 °C erhitzt bei einer Verweildauer von 1 Stunde. Damit werden die Eingangsmaterialien seuchenhygienisch unbedenklich. Die ausgeschleusten Störstoffe werden einer thermischen Entsorgung zugeführt. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise bzw. Register zu führen. Die Gärreste werden auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Dies wurde durch die zuständige Landwirtschaftskammer geprüft.

Die Einwendungen werden als erledigt betrachtet.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.9 Hygiene/Schutz der Gesundheit

Das Veterinäramt des Kreises Euskirchen hat keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die Trennwand zwischen den Hallenteilen 1 (Annahmehalle) und 2 (Komposthalle der Nachbarin) entsprechend der Baubeschreibung

vollständig bis zur Decke so geschlossen wird, dass sie nicht von Schadnagern überwunden werden kann.

Außerdem hat das Veterinäramt Nebenbestimmungen formuliert. Diese wurden vollständig im Kapitel III. dieses Genehmigungsbescheides als Auflagen 44. bis 48. aufgenommen.

Aus Sicht der Belange des Gesundheitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.10 Verträglichkeits- und FFH-Vorprüfung

Den Antragsunterlagen wurde eine Verträglichkeits- und FFH-Vorprüfung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage beigefügt. Darin wurden alle potentiell vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete und nationalen Schutzgebiete dargestellt (FFH-Vorprüfung) sowie die Vorhabenauswirkung auf die jeweiligen Schutzgüter und –ziele geprüft (Verträglichkeitsprüfung). Das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Im Prüfgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Ginnicker Busch“ mit dem Lebensraumtyp (LRT) 7230 (kalk- und basenreiche Niedermoore). Das FFH-Gebiet liegt 4,8 km entfernt und entgegen der Hauptwindrichtung. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit dem LRT 7230 durch das Vorhaben wird daher sicher ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Prüfgebiet befinden sich zudem 11 Naturschutzgebiete (NSG), drei davon liegen im Nahbereich (1 km Umkreis) des beantragten Vorhabens. Dabei handelt es sich um die NSG „Neffelsee“, „Neffelbachaue“ und „Biotopkomplex am nordwestlichen Stadtrand von Zülpich“. Die Prüfung umfasste alle gesetzlich geschützten Biotope, alle Arten der Flora und Fauna, welche als Schutzziele in den NSG-Verordnungen aufgeführt sind sowie die Arten der Roten Listen, die für die Gebiete bekannt sind. Außerdem wurde der jeweilige funktionale Schutzzweck in die Prüfung einbezogen.

Für die gesetzlich geschützten Biotope, die Arten der Roten Liste und die Schutzziele der drei Naturschutzgebiete im Nahbereich des Vorhabens kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch stickstoffhaltige Emissionen ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der drei Naturschutzgebiete.

Außerdem wurde die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet „Neffelbachaue“ und den Naturpark „Rheinland“ geprüft. Dabei wurden keine Widersprüche zu den Schutzzielen festgestellt.

Aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 18.01.2018 und 06.02.2018 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 19.01.2018 und 07.02.2018 Stellung genommen. Den Ausführungen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden.

Der Tenor und die Fristsetzung für den Betriebsbeginn (§ 18 Absatz 1 BImSchG) wurden entsprechend geändert.

In Auflage 21. wurde die zusätzliche Überwachung der Parameter CO oder SO₂ durch die Formulierung ersetzt, dass ein ausreichend geringer Sauerstoffgehalt (< 1 Vol.-%) zu gewährleisten ist, und bei Überschreitung des eingestellten Grenzwertes ein Alarm auszulösen und Folgemaßnahmen wie z.B. eine Inertisierung des Aktivkohlefilters einzuleiten sind.

Den Ausführungen zu Auflage 30. kann nicht gefolgt werden. Die festgelegten Immissionswerte sind rein anlagenbezogen und üblicherweise nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messung nachzuweisen.

Aufgrund der Ausführungen zu der Auflage 34. wurden die Auflagen 34. und 35. getauscht und geändert. In Auflage 34. (neu) wurde ergänzt, dass im Rahmen der Messung eine Prüfung auf Rohgasgeruch vorzunehmen und der Biofilter ggf. zu ertüchtigen ist. Die Auflage 35. (neu) wurde neu formuliert. Anstelle der Fahnenbegehung sind im Falle eines festgestellten und vom Geruch der Kompostierung unterscheidbaren Biofiltergeruchs am Immissionsort P2 weitere Messungen und Maßnahmen in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde erforderlich.

Die Auflagen 36., 41. und 50. wurden den Anmerkungen entsprechend konkretisiert.

Bei den in der Auflage 38. erwähnten Anlagen handelt es sich um Pläne der in Bezug genommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Sie werden dem Genehmigungsbescheid als Anlage 3 beigefügt.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Aufgrund § 13 Absatz 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten erfolgt mit eigenem Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

Holger Thelen

Anlagen

- 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1 Abfallpositivkatalog
- 2 Pläne zu Auflage 38
- 1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der AntragsunterlagenOrdner 1

1.	<p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsverzeichnis • Erläuterung Zuständigkeiten • Antrags-Formular 1 • Antrags-Formular 1 • Antrags-Formular 1_8a <p>Kurzbeschreibung</p>
2.	<p>Genehmigungsgegenstand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung • Anlage
3.	<p>Bauvorlagen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular für den baulichen Teil • Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck • Betriebsbeschreibung auf amtlichem Vordruck • Lageplan (siehe Ordner 3) • Katasterplan (siehe Ordner 3) • Bauzeichnungen -Grundriss, Ansichten, Schnitte (s. Ordner 3) • Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung (s. Ordner 2 „Kostenschätzung“)
4. 4.1 4.2 4.3	<p>Anlage und Betrieb</p> <p>Verfahrensbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen 1-4 <p>Anlagenbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage 1 • Anlage 2 • Anlage 3 • Anlagen 4 • Anlagen 5 <p>Lüftungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen 1-4

4.4	Brandschutzkonzept <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen 1-3
4.5	VAwS Prüfbericht <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme AwSV
4.6	Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - Prognose der Geruchs-Immissionssituation <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen Gutachter - Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Gutachter - Explosionsschutzdokument - Alarm- und Gefahrenabwehrplan - Störfallkonzept - Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand

Ordner 2

4.7	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare - Betriebseinheiten (Formular 2) - Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Blatt 1–2) - Emissionen Luft (Formular 4, Blatt 1) - Emissionen Abwasser (Formular 4, Blatt 2) - Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3) - Quellenverzeichnis Luft (Formular 5) - Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1) - Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6, Blatt 2) - Niederschlagsentwässerung (Formular 7) - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1-3) - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2) - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3, Blatt 1-2) - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - HBV-Anlagen (Formular 8.4) - Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5 Blatt 1-2)
-----	--

5.	<p>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Absatz 1 UVPG • FFH Vorprüfung • Stoffliste zur Beurteilung Ausgangszustandsbericht • Argumentation IED Richtlinie
6.	<p>Sonstige Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Genehmigungen - Flächennachweis - Eigentumsverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen 1-4 - Liste der genehmigten Abfallschlüsselnummern - Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften - Betriebsanweisungen <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanweisung In- u. Außerbetriebnahme Fermenter - Vollmacht - Bauvorlageberechtigung - Kostenschätzung - Zeichnungen und Beschreibungen der Hersteller

Ordner 3

7.	<p>Zeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 - Topographische Karte Zülpich – Geich 2 - Deutsche Grundkarte Zülpich – Geich 3 - Flächennutzungsplan Zülpich – Geich 4 - Landschaftsplan Zülpich Entwicklungskarte 5 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster 6 - Grundfließbild BGA Zülpich – Geich 7 - Lageplan BGA Zülpich – Geich 8 - Lageplan Hallenteil BGA Zülpich – Geich 9 - Maschinenaufstellplan BGA Zülpich – Geich 10 - Entwässerungsplan BGA Zülpich – Geich 11 - Ex-Zonenplan BGA Zülpich – Geich 12 - Ex-Zonenplan Gärrestlager B 903/ B 904 13 - Ex-Zonenplan Kombispeicher B 303
----	---

	<p>14 - Ex-Zonenplan Kondensatbehälter</p> <p>15 - Ex-Zonenplan Kondensatschacht</p> <p>16 - Emissionsquellenplan Geruch BGA Zülpich – Geich</p> <p>17 - Emissionsquellenplan Schall BGA Zülpich – Geich</p> <p>18 - Lageplan wassergefährdende Stoffe BGA Zülpich – Geich</p> <p>19 - Fermenter B 301</p> <p>20 - Fermenter B 302</p> <p>21 - Kombispeicher B 303</p> <p>22 - Vorlagebehälter B 304</p> <p>23 - Gärrestlager B 402</p> <p>24 - Gärrestlager B 901</p> <p>25 - Gärrestlager B 902</p> <p>26 - Gärrestlager B 903</p> <p>27 - Gärrestlager B 904</p> <p>28 - Brandschutzplan Feuerwehrplan Blatt 01</p> <p>29 - Brandschutzplan Lageplan Blatt 02</p> <p>30 - Brandschutzplan Lageplan Halle 1 Blatt 03</p> <p>31 - R +I Prozessfließbild</p> <p>32 - Lageplan Gärrestlager B903/904_Abstandsflächen</p>
--	---

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

AVV-Abfall- schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfall aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen
02 02 03	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen
02 02 99	Abfälle a.n.g
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 01	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 01	Abfälle aus Reinigung, Wäsche u. mechanischen Zerkleinerung
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr o. Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.

04 01 02	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (außer 191211) *1
20 03 02	Marktabfälle
	*1) Anzeigebestätigung A15.1-300.0108/15

Anlage 3: Pläne zu Auflage 38

